



Finanzierungsvereinbarung

Zwischen

1. Gemeinde Cremlingen, vertreten durch den Bürgermeister Detlef Kaatz, Ostdeutsche Straße 22, 38162 Cremlingen
2. Gemeinde Schladen-Werla, vertreten durch den Bürgermeister Andreas Memmert, Am Weinberg 9, 38315 Schladen
3. Samtgemeinde Baddeckenstedt, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Frederik Brandt, Heerer Straße 28, 38271 Baddeckenstedt
4. Samtgemeinde Elm-Asse, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Dirk Neumann, Markt 3, 38170 Schöppenstedt
5. Samtgemeinde Oderwald, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Marc Lohmann, Bahnhofstraße 6, 38312 Börßum
6. Samtgemeinde Sickte, vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister Marco Kelb, Am Kamp 12, 38173 Sickte
7. Landkreis Wolfenbüttel, vertreten durch die Landrätin Christiana Steinbrügge, Bahnhofstraße 11, 38300 Wolfenbüttel

- alle Vorgenannten nachfolgend auch Parteien genannt - .

Die Parteien schließen hiermit folgende

Finanzierungsvereinbarung.

Präambel

Die Parteien sind Gesellschafter der Wirtschaftsförderung im Landkreis Wolfenbüttel GmbH (nachfolgend Gesellschaft).



Diese Gesellschaft ist am 12. April 2021 vor dem Notar Andreas Jahr mit dem Amtssitz in Braunschweig - UR.-Nr. 64/2021 gegründet worden.

Mit dieser Vereinbarung wollen die Parteien ihre Finanzierungsverpflichtung gegenüber der Gesellschaft festschreiben.

Hierzu vereinbaren die Parteien was folgt:

1.

Zur Finanzierung der Gesellschaft vereinbaren die Parteien folgende jährliche Zahlung, die zum 15. Januar eines jeweiligen Kalenderjahres fällig sind:

Gemeine Cremlingen	32.500,00 €
Gemeinde Schladen-Werla	32.500,00 €
Samtgemeinde Baddeckenstedt	32.500,00 €
Samtgemeinde Elm-Asse	32.500,00 €
Samtgemeinde Oderwald	32.500,00 €
Samtgemeinde Sickte	32.500,00 €
Landkreis Wolfenbüttel	240.000,00 €

2.

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2024 in Kraft und ersetzt die Finanzierungsvereinbarung vom 27.04.2021. Die Finanzierungsvereinbarung hat eine Laufzeit bis zum 30.09.2027. Sie verlängert sich automatisch um weitere fünf Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf gekündigt wird.

3.

Für eine Partei, die als Gesellschafterin aus der Gesellschaft ausscheidet, gilt die Finanzierungsverpflichtung bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin fort.



4. Schriftformklausel

Änderungen und/oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

5. Salvatorische Klausel

Falls Einzelbestimmungen des Vertrages unwirksam sein sollten oder dieser Vertrag Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen Bestimmung ist diejenige wirksame Bestimmung zu vereinbaren, welche dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Im Falle von Lücken ist diejenige Bestimmung zu vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages vernünftigerweise vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.

Den XX.XX.2023

Detlev Kaatz
Gemeinde Cremlingen

Andreas Memmert
Gemeinde Schladen-Werla

Frederik Brandt
Samtgemeinde Baddeckenstedt

Dirk Neumann
Samtgemeinde Elm-Asse

Marc Lohmann
Samtgemeinde Oderwald

Marco Kelb
Samtgemeinde Sickte

Christiana Steinbrügge
Landkreis Wolfenbüttel